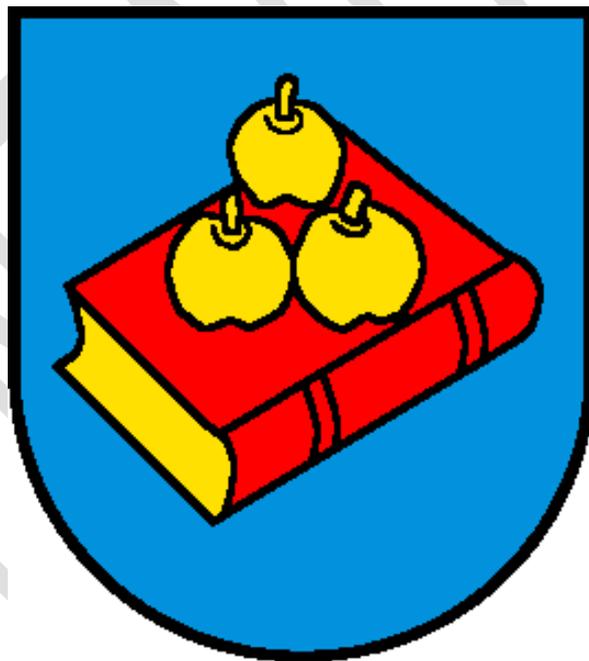


# ABFALLREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten



Version: 042019 Thomas Altermatt



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Zuständigkeit der Gemeinde*
- § 3 *Vollzug*
- § 4 *Abfallvermeidung durch die Bevölkerung*
- § 5 *Selbstbindung des Gemeinwesens*
- § 6 *Zulässige Entsorgungswege*

### **II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

- § 7 *Kompostierbare Abfälle*
- § 8 *Andere verwertbare Abfälle*
- § 9 *Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle*
- § 10 *Kehricht- und Sperrgutabfuhr*
- § 11 *Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde*
- § 12 *Bereitstellung der Abfälle*

### **III. Finanzielles**

- § 13 *Gebühren*
- § 14 *Abfallrechnung*

### **IV. Diverses**

- § 15 *Informationspflichten der Gemeinde*
- § 16 *Bewilligungen für Massenveranstaltungen*
- § 17 *Delegation von Aufgaben an Private*
- § 18 *Rechtsschutz*
- § 19 *Strafbestimmungen*
- § 20 *Schlussbestimmung*



## Abfallreglement Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

#### § 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:
  - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
  - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
  - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- 2 Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (siehe Abfall- und Terminplan).

#### § 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

#### § 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung (Littering und „Wildes Deponieren“)**

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport, Abfallbehandlung und Entsorgung an Dritte delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten. Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Leistungsvereinbarungen einzugehen und hat diese einem regelmässigen Controlling zu unterziehen.

<sup>1</sup> Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Wilde Deponien).

<sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen, Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

<sup>4</sup> Die Umweltschutzkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Robi-Dog-Behälter, diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein- Haushaltabfällen, Siedlungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### **§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

### **§ 6 Zulässige Entsorgungswege**

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind diese bei der Entsorgungssammelstelle der Gemeinde zu entsorgen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden (siehe Annahmeliste), die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### § 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
  - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
  - einen Häckseldienst organisiert
  - eine Grünsammelstelle betreibt für Grünabfälle gemäss Annahmeliste (siehe Anhang)
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, sammelt die Gemeinde das Grüngut in der Entsorgungssammelstelle und übernimmt die Verwertung.

### § 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:
  - Altpapier und Karton
  - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
  - Aluminium
  - Weissblech
  - übrige Metallabfälle
  - Textilien
  - Motoren- und Speiseöle
  - Kleinmengen von Bauabfällen gemäss Annahmeliste
  - von der Umweltschutzkommission bestimmte Abfälle gemäss Annahmeliste
- 2 Die Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

### § 8 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden
- 3 Die Gemeinde führt regelmässig Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch (siehe Abfall- und Terminplan).
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
  - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
  - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
  - Thermometer
  - Medikamente
  - Putz- und Reinigungsmittel
  - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
  - Labor- und Fotochemikalien
  - Säuren und Laugen
  - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
  - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
  - Elektrische und elektronische Geräte

### § 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

### § 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
  - a) Der Hauskehr ist in genormten Kehrsäcken zu 35, 60 und 110 Liter mit max. 25 kg Gewicht oder in Containern bis 240 bzw. 800 Liter, entsprechend etikettiert bereitzustellen.
  - b) Container ohne Gebührenmarke und überfüllte Container werden nicht geleert.
  - c) in Dünger- oder Futtersäcken. 50 Kilo-Säcke gelten als 60 Liter-Kehrsäcke und alle grösseren als 110 Liter-Kehrsäcke. Die Dünger- und Futtersäcke sind eben falls mit einer Gebührenmarke zu versehen.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

d) Einzelstücke (Sperrgut), verschnürte Bündel (Höchstmass: 60 x 60 x 150 cm, Höchstgewicht: 25 kg) versehen mit Gebührenmarke gemäss Tarifordnung.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der Sack- Containermarken, sowie Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung. Die Verkaufsstellen werden im Abfall- und Terminplan und auf der Gemeindeforum publiziert.

### § 12 Bereitstellung der Abfälle

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereit gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sind im Abfall- und Terminplan und auf der Gemeindeforum publiziert.

<sup>2</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben.

<sup>3</sup> Der Ort der Abfallsammelstelle kann die Umweltschutzkommission bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>4</sup> Bei Vereins- und Dorfanlässen sind die organisierenden Vereine für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich.

<sup>5</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

<sup>6</sup> Die Weisungen bei der Benützung der Sammeleinrichtungen auf dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz sind zu befolgen.

<sup>7</sup> Im Speziellen sind die Entsorgungszeiten einzuhalten. Diese sind im Abfall- und Terminplan und auf der Gemeindeforum publiziert.

<sup>8</sup> Der Gemeinderat entscheidet, welcher Betrieb als Selbstentsorger gilt. Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen fallen seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG. Somit sind diese Unternehmen selber verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle.



## III. Finanzielles

### § 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Gebühren haben sich an folgenden Richtwerten zu halten:

#### **Säcke:**

Kehrichtmarken 35 Liter (10er Set)	CHF	15.00	bis	25.00
Kehrichtmarken 60 Liter (10er Set)	CHF	25.00	bis	45.00
Kehrichtmarken 110 Liter (10er Set)	CHF	50.00	bis	75.00

#### **Container:**

Der Deckel darf max. 10 cm offen sein, ist der Deckel weiter geöffnet, wird der Container nicht geleert.

bis 240 Liter, eine Leerung	CHF	10.00	bis	20.00
bis 800 Liter, eine Leerung	CHF	40.00	bis	60.00

#### **Sperrgut**

Kleinsperrgut (Höchstmass: 60 x 60 x 150 cm, Höchstgewicht: 25 kg)  
(1er Set) CHF 5.00 bis 12.00

- 3 Die Höhe der einzelnen Grundgebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Reglement (Gebührentarife) festgelegt. Die Gebühren haben sich an folgenden Richtwerten zu halten:
  - Einzelpersonenhaushalte CHF 40.00 bis 60.00
  - Mehrpersonenhaushalte CHF 50.00 bis 100.00
  - Kleinst- und Dienstleistungsbetriebe (1 Person-Betriebe) CHF 40.00 bis 100.00
  - mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (2 - 49 Personen-Betriebe) CHF 50.00 bis 100.00
  - übrige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (ab 50 Personen-Betriebe) CHF 110.00 bis 150.00
  - Landwirtschaftsbetriebe CHF 50.00 bis 100.00
- 4 Die Grundgebühr dient zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)»), Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungssammelstelle, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

- <sup>5</sup> Für den Häckseldienst werden die ersten 15 Minuten über die Grundgebühr abgegolten. Danach wird eine Gebühr nach Aufwand (CHF 180.00/Stunde) erhoben.
- <sup>5</sup> Die Grundgebühr muss von sämtlichen Haushalten, Landwirtschaft-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben entrichtet werden. Ausgenommen sind Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen aus Unternehmen mit mehr als 249 Vollzeitstellen. Diese fallen seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG.
- <sup>6</sup> Für Leerwohnungen, ungenutzte sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe ist die volle Grundgebühr pro Rata geschuldet, mindestens die halbe Gebühr (1-6 Monate) oder die komplette Gebühr (7 – 12 Monate). Bei Neubauten ist die volle Gebühr ab erstem Bezug zu bezahlen. Bei Wegzug werden keine Grundgebühren zurückerstattet.

### § 14 Abfallrechnung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- <sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

## IV. Diverses

### § 15 Informationspflichten der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission:
  - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
  - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
  - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
  - orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
  - erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

- <sup>2</sup> Die Umweltkommission gibt jährlich mindestens ein Abfall- und Terminplan heraus, das an alle Haushaltung verteilt wird.
- <sup>3</sup> Alle Informationen sind von der Gemeindeverwaltung online zur Verfügung zu stellen.

### **§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen**

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### **§ 17 Delegation von Aufgaben an Private**

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn:

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

### **§ 18 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 19 Strafbestimmungen**

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 01.01.2020 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 20. Dezember 2001.
- <sup>3</sup> Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.



## Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Vom Gemeinderat am 14.11.2019 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2019 beschlossen:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Markus Zeltner

Ursula Zeltner

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 04.12.2019

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Markus Zeltner

Ursula Zeltner

### **Beilagen:**

Anhang 1: Gebühren und Tarifblatt

Anhang 2: Abfall- und Terminplan

Anhang 3: Annahmeliste